

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Medi Netz Harz" e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Halberstadt und ist in das Vereinsregister des Amts-gerichts Stendal eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2011 endet.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Optimierung der ärztlichen und medizinischen Versorgung in der Region.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Kooperation und Kommunikation zwischen den Mitgliedern sowie fachübergreifende Zusammenarbeit
 - b) Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern und mit anderen Ärzteverbänden sowie mit Praxisnetzen auch über die örtliche Region hinaus
 - c) Entwicklung einer Vernetzung der ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen
 - d) Sensibilisierung der Bevölkerung für Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich fachspezifischer Aufklärung
 - e) Sicherung und Erarbeitung von zeitgemäßen Qualitätsstandards
 - f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen und den ärztlichen Standesvertretern
- (3) Der Verein tritt über seinen Vorstand oder für besondere Aufgaben gewählte Vertreter gegenüber seinen Kooperationspartnern geschlossen auf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede/r in der Region Harz niedergelassene/r oder ambulant angestellte/r Arzt/in und jeder zur Versorgung gesetzlich versicherter Patienten zugelassene psychologische/r Psychotherapeutin/ Psychotherapeut werden.
- (3) Mitglieder, die die Voraussetzungen von §3, Abs. 2 nicht erfüllen, sind so genannte fördernde Mitglieder.
- (4) Die vorläufige Mitgliedschaft erwirbt man durch Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der vertretenen Mitglieder über die endgültige Aufnahme des Bewerbers. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft für natürliche Personen endet mit dem Tod, dem Austritt und/oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Für Mitglieder in Form einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Auflösung der juristischen Person dem Austritt und/oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

(2) Ein Ausschluss ist auf Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auszusprechen, wenn

- a) das Mitglied gegen die in dieser Satzung niedergelegten Ziele und Aufgaben wiederholt schuldhaft verstoßen hat oder
- b) das Mitglied satzungsmäßige Pflichten wiederholt schuldhaft nicht wahrgenommen
- c) oder Beschlüsse eines Vereinsorgans wiederholt schuldhaft nicht ausgeführt oder beachtet hat oder
- d) das Mitglied sich vereinsschädigend verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Zudem ist ihm auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Aussprache mit dem Vorstand einzuräumen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Mit dem Tag der Beschlussfassung enden die Mitgliedschaft und alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Quartal einzuhalten ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft angemessen ein. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern verpflichtet sowie zur Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.

(4) Jedes Mitglied benötigt als technische Mindestausstattung ein Fax, eine E-mail Adresse sowie einen Internetzugang. Als angemessener Zeitraum für eine etwaige Anschaffung gilt das erste Mitgliedsjahr. 3

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Arbeitsgruppen
- Rechnungsprüfer

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer

(2) Vorstände können nur ordentliche Mitglieder sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Die Nachwahl findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mitgliederstimmen abgewählt werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder einzeln vertretungsberechtigt. Vertretungen im Innenverhältnis bei Rechtsgeschäften sind in der Beitragsordnung zu regeln.

(6) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit durch diese Satzung nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung festgelegt ist.

- Der Vorstand ist insbesondere für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen verantwortlich.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- Er vollzieht die Liquidation.

(7) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich und jederzeit zu gegebenen Anlässen vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Ladung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte und der zusätzlich geladenen Personen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine zwingende andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(10) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen.

(11) Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auf Grund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB der zur Vertretung berechnigte Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstands schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, der vom Vorstand zu berufen ist.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Zustimmung über die Aufnahme von Neumitgliedern
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Entlastung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Aufwandsentschädigungen
- Beschluss über Änderungen oder eine Neufassung der Satzung
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

(6) Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer vierwöchigen Frist schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-mail oder Fax ist zulässig und ausreichend.

(7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Anträge zur Satzung sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder anwesend und zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist.

(11) Bei Nichtanwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes, kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die schriftliche Stimmübertragung ist dem Versammlungsleiter vorzulegen.

(12) Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es mindestens 90% der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

(13) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Alle Mitglieder sollen den Verein aktiv mitgestalten. Jedes Mitglied kann die Gründung einer Arbeitsgruppe anregen. Alle Mitglieder sind ausdrücklich aufgefordert, aktiv mitzuarbeiten und ihren Sachverstand in Arbeitsgruppen einzubringen.

(1) Arbeitsgruppen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind für die Organisation und die sachgerechte Durchführung selbst zuständig.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen sich einen Vorsitzenden.

(4) Die Arbeitsgruppen unterstützen den Vorstand und berichten ihm regelmäßig, mindestens zweimal jährlich. Über schriftliche Anträge der Arbeitsgruppen muss vom Vorstand kurzfristig entschieden werden.

§ 11 Kassenführung und Mittelverwendung

(1) Der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und des sonstigen Vereinsvermögens verantwortlich.

(2) Der Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestellt wird, hat die Aufgabe die sachgerechte Abwicklung der finanziellen Geschäftsvorfälle sowie die Aufwendersatz/-entschädigungsansprüche zu prüfen. Die Ergebnisse werden im Rechenschaftsbericht über die Geschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich darstellt.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Alle Mitglieder des Vereins, insbesondere Mitglieder in Vereinsämtern und -organen haben im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und eine angemessene Aufwendersatz/-entschädigung. Die Höhe der Erstattung barer Auslagen sowie Aufwendersatz/-entschädigung ist abhängig von der Haushaltslage und wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss, oder
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse 7

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle einer Auflösung nach Ziffer 1 geht das restliche Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung der Region.

§ 14 Inkrafttreten, salvatorische Klausel

(1) Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 25.10.2011 in Halberstadt beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und/oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Halberstadt, den 25.10.20, mit Nachtrag vom 01.02.2012

Unterschriften Gründungsmitglieder :